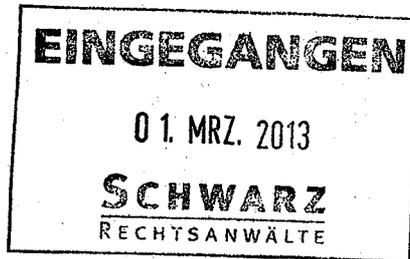


Aktenzeichen:
7 C 1102/12

Abschrift



Verkündet am
22.02.2013

Amtsgericht Biberach an der Riß

Zeller, JFAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3383/11BS04BK

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Biberach an der Riß
durch den Direktor des Amtsgerichts Boger
am 22.02.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.321,48 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 07.12.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.023,16 Euro an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 07.12.2012 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe des Schadensersatzes nach einem Verkehrsunfall.

Das Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] wurde bei einem Verkehrsunfall am 20.12.2012 beschädigt. Die Beklagte ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des den Unfall verursachenden Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte hat dem Kläger 100 % des eingetretenen Schadens zu ersetzen. Die Parteien streiten u.a. darum, mit welchem Betrag der Restwert des verunfallten Fahrzeuges des Klägers anzusetzen ist.

Die Autohaus [REDACTED], bei welcher der Kläger seit Jahren Kunde ist, hat das Fahrzeug des Klägers nach dem Unfall abgeschleppt und auf ihr Firmengelände verbracht. Dort wurde es noch am selben Tag durch den Sachverständigen [REDACTED] von der [REDACTED] begutachtet. Dieser hat einen Totalschaden festgestellt und geht von einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von 25.000,00 Euro aus; ergänzend wird auf das Schadengutachten vom 22.12.2011 (Bl. 20-38 d. A.) verwiesen. Im Begleitschreiben vom 22.12.2011 (Bl. 39 f. d. A.) führt der Sachverständige aus, dass drei Restwertangebote vorliegen und dass das höchste Restwertangebot der Firma [REDACTED] GmbH, 41460 Neuss 6.470,00 Euro (brutto) betrage. Am 23.12.2011 verkaufte der Kläger an die Firma Autohaus [REDACTED] GmbH das beschädigte Fahrzeug zu einem Preis von 6.470,00 Euro; auf den Ankaufschein vom 23.12.2011 (Bl. 42 d. A.) wird verwiesen.

Der Beklagte beauftragte die Klägervertreterin mit der rechtlichen Abwicklung des Verkehrsunfalls. Diese hat den Verkehrsunfall mit Schreiben vom 28.12.2011 (Bl. 93 d. A.) der Beklagten angezeigt. Mit Schreiben vom 03.01.2012 (Bl. 46 d. A.) verwies die Beklagte den Kläger darauf, dass ein verbindliches Restwertangebot über 8.150,00 Euro (brutto) vorliege.

Dem Kläger sind von der Beklagten Mietwagenkosten in Höhe von 641,48 Euro zu ersetzen.

Die Beklagte hat dem Kläger für dessen Wiederbeschaffungsaufwand 16.850,00 Euro bezahlt. Sie hat daneben dem Kläger auch dessen weiteren Schaden mit Ausnahme der Mietwagenkosten und der entstandenen Rechtsanwaltskosten ersetzt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass vom Wiederbeschaffungswert (25.000,00 Euro) ein Restwert in Höhe von 6.470,00 Euro in Abzug zu bringen sei. Weiter begehrt er Ersatz der Mietwagen- und Rechtsanwaltskosten. Die Beklagte habe ihm deshalb unter Anrechnung der bereits erfolgten Zahlungen für den Wiederbeschaffungsaufwand weitere 1680 Euro zu ersetzen. Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten geht er von einem Streitwert von 20.842,65 Euro aus; hinsichtlich der Zusammensetzung dieses Betrages wird auf die Darlegungen in der Klagschrift vom 26.11.2012 (Bl. 14 d. A.) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.398,81 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.023,16 Euro an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechthängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung.

Die Beklagte ist der Ansicht,

als Restwert des beschädigten Fahrzeuges seien 8.150,00 Euro anzusetzen. Die Rechtsanwaltskosten seien aus einem Streitwert von 18.443,84 Euro zu berechnen.

Die Klage wurde der Beklagten am 07.12.2012 zugestellt.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum ganz überwiegenden Teil begründet.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten weiteren Schadenersatz in Höhe von 2.321,48 Euro verlangen.

a.

Ihm steht für den Wiederbeschaffungsaufwand ein weiterer Betrag in Höhe von 1.680,00 Euro zu. Diese Summe errechnet sich aus dem Wiederbeschaffungswert (25.000,00 Euro) abzüglich der geleisteten Zahlungen der Beklagten in Höhe von 16.850,00 Euro und des verbleibenden Restwertes des beschädigten Fahrzeuges in Höhe von 6.470,00 Euro.

§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gesteht dem Geschädigten eine Ersetzungsbefugnis zu, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet. Der Geschädigte ist der Herr des Restitutionsgeschehens. Er darf grundsätzlich selbst bestimmen, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (BGHZ 163, 362 ff.) und muss sich die von der gegnerischen Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufzwingen lassen (BGHZ 143, 189ff.). Auch bei Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und der sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens verletzt er seine Schadensminderungspflicht jedenfalls dann nicht, wenn er das Fahrzeug zu dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen Restwert weiterverkauft (BGHZ 171, 287 ff.).

Der Geschädigte ist dabei grundsätzlich berechtigt, das beschädigte Fahrzeug weiter zu verkaufen, ohne dass er die Versicherung vorher informieren muss (BGH 163, 362, 366). Wenn das OLG Köln demgegenüber im Hinweisbeschluss vom 16.07.2012 (13 U 80/12) ausführt, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht könne darin liegen, dass der Verkauf vor Übersendung des Gutachtens erfolgt, weil es dem Schädiger ermöglicht werde müsse, dem Geschädigten ein besseres Angebot zu unterbreiten, so vermag dies nicht zu überzeugen. Dies würde bedeuten, dass der Geschädigte erst nach Abstimmung mit und Freigabe durch die gegnerische

Versicherung sein beschädigtes Fahrzeug weiterveräußern kann. Dies entspricht nicht dem dargestellten Modell des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und der Rechtsprechung des BGH. Zwar ist der Geschädigte gehalten, wenn ihm vor Veräußerung ein akzeptables, alternatives Angebot durch die regulierende Versicherung bekannt wird, auf dieses einzugehen. Aus dieser Verpflichtung des Geschädigten folgt aber - entgegen der Ansicht des OLG Köln - nicht, dass der Geschädigte die Versicherung vor der Veräußerung informieren muss. Eine solche Verpflichtung hätte zur Folge, dass der Geschädigte nicht mehr Herr des Restitutionsgeschehens ist und nicht mehr die Schadensbehebung in eigener Regie und ohne an Vorgaben des Schädigers gebunden zu sein durchführen kann. Der Geschädigte, dessen Fahrzeug beschädigt wurde, ist darauf angewiesen und auch rechtlich dazu verpflichtet, sich so schnell als möglich ein neues Fahrzeug zu beschaffen. In dieser Situation kann ihm kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht angelastet werden, wenn er das beschädigte Fahrzeug zu dem in einem Gutachten der [REDACTED] festgestellten Restwert dem Händler verkauft, bei dem er seit Jahren Kunde ist und bei dem er das neue Fahrzeug erwirbt.

Der Kläger konnte und musste sich deshalb auf das mit Schreiben der Beklagten vom 03.01.2012 (Bl. 46 d. A.) unterbreitete Restwertangebot in Höhe von 8.150,00 Euro bereits deshalb nicht einlassen, weil er das Fahrzeug bei Zugang dieses Angebotes bereits verkauft hatte: der Kläger hat das beschädigte Fahrzeug am 23.12.2011 zu dem Restwert, der im Gutachten der [REDACTED] vom 22.12.2011 ausgewiesen ist, weiter verkauft. Dass der Weiterverkauf bereits am 23.12.2011 stattgefunden hat ergibt sich aus dem Ankaufschein (Bl. 42 d. A.) sowie den glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung. Da die Beklagte nach den Angaben des Klägers davon abgesehen hat, den Verkaufstermin weiter zu bestreiten, war der Zeuge [REDACTED] zum Datum des Verkaufes nicht zu vernehmen.

b.

Dem Kläger stehen ersatzfähige Mietwagenkosten in Höhe von 641,48 Euro zu. Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung am 30.01.2013 diesen Betrag zur Vermeidung eines Sachverständigengutachtens unstreitig gestellt.

Hinsichtlich der mit dem Klageantrag darüber hinaus begehrten Mietwagenkosten war die Klage abzuweisen.

2.

Dem Kläger stehen weiter die durch die vorgerichtliche Beauftragung seiner Rechtsanwältin verursachten Kosten in Höhe von 1.023,16 Euro zu.

Dabei ist von einem Gesamtstreitwert in Höhe von 20.765,32 Euro auszugehen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 18.530,00 Euro, Mietwagenkosten in Höhe von 641,48 Euro, Sachverständigengebühren in Höhe von 1.142,30 Euro, An- und Abmeldekosten in Höhe von 100,00 Euro, Abschleppkosten in Höhe von 316,54 Euro, Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro und der Notfallgebühr für die Kliniken in Höhe von 10,00 Euro.

Aus diesem Gesamtstreitwert ist eine 1,3-fache Geschäftsgebühr nach den §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VVRVG in Höhe von 839,80 Euro zuzüglich Pauschale für Post und Telekommunikation und Mehrwertsteuer anzusetzen.

3.

Die dem Kläger zustehenden Beträge sind nach den §§ 291, 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu verzinsen. Rechtshängigkeit ist ab Zustellung der Klageschrift am 07.12.2012 anzunehmen (§§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO).

4.

Die Kostenentscheidung folgt § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 Satz 2 ZPO.

Boger
Direktor des Amtsgerichts